

Sitzung vom 12. Juli 2000

1110. Postulat (Wohnumfelder für Kinder, insbesondere für Kleinkinder)

Kantonsrat Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, haben am 13. März 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Gestaltung von geeigneten Wohnumfeldern für Kinder Richtlinien zu erlassen. Dabei soll insbesondere den Kriterien der unmittelbaren Nähe und der leichten Zugänglichkeit Rechnung getragen werden.

Begründung:

Dem Kind, insbesondere auch dem Kleinkind, ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr Aussenraum abhanden gekommen. Es ist aber sehr entscheidend, dass sich auch schon das Kleinkind ausserhalb der Wohnung autonom bewegen und sich bei selbstständiger Betätigung entdecken kann. Das Wohnumfeld für Kinder sollte möglichst verschiedenartige Spielorte umfassen, die tagsüber ohne zeitliche Beschränkung frei benutzbar sind. Die qualitativen Kriterien für solche Kinderspielorte sind verallgemeinerbar, und diese sollten deshalb auch vom Staat im Interesse unserer nachwachsenden Generation bekannt gemacht und gefördert werden. Richtlinien zu Kinderspielplätzen waren in der früheren Fassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bereits vorgesehen, sie wurden allerdings nicht erlassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gleichzeitig mit dem vorliegend zu beantwortenden Postulat KR-Nr. 107/2000 haben dieselben Kantonsräte ein zweites Postulat eingereicht, wonach der Regierungsrat eingeladen wird, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) dafür zu sorgen, dass in den Wohn- und Zentrumszonen genügend öffentliche oder private Begegnungs- und Spielplätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geschaffen werden (KR-Nr. 106/2000); der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen.

Für die Einrichtung von geeigneten Spielorten, die tagsüber ohne zeitliche Beschränkung im unmittelbaren Wohnumfeld, insbesondere für Kleinkinder, frei benutzbar sind, ist in erster Linie entscheidend, dass mit der kommunalen Nutzungsplanung die entsprechend geeigneten Flächen gesichert werden. Das dazu nötige Instrumentarium (Freiflächenziffer, Vorschriften über die [Flach-]Dachgestaltung u.Ä.) wie auch die Ermächtigungsnormen, die es der Baubewilligungsbehörde ermöglichen, auf Projektstufe Auflagen zu Grösse, Benutzbarkeit und Gestaltung von Grün-, Spiel- und Ruheflächen zu machen, sind im Rahmen der Neugestaltung PBG zu überprüfen. Insbesondere in dicht bebauten städtischen Quartieren werden die angesprochenen Bedürfnisse zudem weiterhin auch zu einem guten Teil durch öffentliche Einrichtungen wie Parkanlagen oder Gemeinschaftszentren abzudecken sein.

Hinsichtlich der detaillierten Gestaltung der Spielorte für Kleinkinder im Freien lassen sich auf Grund der Verschiedenartigkeit der konkreten Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner, des Quartiercharakters und der baulichen Verhältnisse sowie der Interessen weiterer Altersgruppen keine griffigen Aussagen oder Vorgaben machen, die in Form von Richtlinien zusätzlich zum einleitend genannten Instrumentarium wirkungsvoll auf die Qualität der betreffenden Flächen Einfluss haben könnten. In den «Richtlinien» und Leitfäden privater Verbände wie der Pro Juventute und in anderen Arten von Publikationen wird denn auch durchwegs hervorgehoben, dass die konkrete Gestaltung einzelner Spielflächen, ob auf privatem oder öffentlichem Grund, erfolgreich nur in Zusammenarbeit aller Beteiligten, einschliesslich der Kinder selbst, bestimmt werden kann.

Aus diesen Gründen sind über die Überprüfung des einleitend genannten gesetzlichen Instrumentariums hinaus staatliche Richtlinien zur konkreten Gestaltung einzelner Spielorte weder sinnvoll noch nötig. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi